

SATZUNG

des Bildungswerks der Landeschüler*innenvertretung NRW

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungswerk der Landeschüler*innenvertretung NRW“. Er führt die Kurzformen „Bildungswerk der LSV NRW“ und „BdL NRW“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR11896 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Stärkung der schulischen und außerschulischen demokratischen Mitbestimmung durch Schüler*innenvertretungen und einzelne Schüler*innen, sowie deren politischer Bildung. Er fördert insbesondere
 - a. die Erziehung von Schüler*innen zu Demokratie, eigenverantwortlichem Handeln und Verantwortungsübernahme,
 - b. die Beteiligung von Schüler*innen an der Entwicklung und Gestaltung der Schule,
 - c. die Fähigkeit von Schüler*innen, ihre Interessen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten.
- (2) Diese Ziele erreicht der Verein unter anderem durch
 - a. die Fortbildung von Schüler*innen
 - b. die Unterstützung der (überörtlichen) Schüler*innenvertretungen
 - c. die Durchführung eigener und die Förderung bestehender Projekte und Aktivitäten, die der Erreichung der Vereinsziele dienen.
 - d. Förderungen von Projekten und Exkursionen, die §2 (1) entsprechen.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres oder durch den Tod.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen / ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das Mitglied kann dagegen Einspruch einlegen, es ist dann zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören. Die Bestätigung des Ausschlusses benötigt dann eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Wahl von bis zu zwei Kassenprüfer*innen
 - c. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Beschluss von Arbeitsaufträgen für den Vereinsvorstand
 - j. Beschluss von Förderrichtlinien für die Arbeit des Vereins
 - k. Beschluss einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
 - l. Beschluss der Kassenprüfung
- (2) Die Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder werden dazu zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung, mindestens vier Wochen vorher per E-Mail eingeladen. Auf der Mitgliederversammlung müssen Vorstandswahlen stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Anschließend ist es den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Alle drei Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird durch ein Mitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dem Vorstand gehören auf Grund ihres Amtes ebenfalls zwei Mitglieder des Landesvorstands der Landeschüler*innenvertretung NRW an. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.

- (3) Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Beisitzer*innen in den Vereinsvorstand wählen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.
- (4) Vorstandsmitglieder (nach §7 Punkt 1) und Beisitzer*innen (nach §7 Punkt 3) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder (nach §7 Punkt 1 und 2) und Beisitzer*innen (nach §7 Punkt 3) sind bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands gleichberechtigt.
- (6) Entscheidungen werden, soweit nicht anders festgelegt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
- (7) Aufgabe des Vorstands ist vornehmlich die Umsetzung des Vereinszwecks nach §2 Abs. 2 und die Erfüllung von, durch die Mitgliederversammlung erteilten, Arbeitsaufträgen.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, für nicht vorstandsbezogene Tätigkeiten eine Vergütung zu erhalten. Die Vergütung und andere Konditionen dieser Tätigkeit sollen angemessen sein und müssen einem Drittvergleich standhalten. Die Konditionen und die Arbeitsaufgaben sind vor Beginn der Tätigkeit schriftlich festzuhalten.

§8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Anträge müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurden am 06. Oktober 2019 auf der Gründungsversammlung des Bildungswerk der Landeschüler*innenvertretung NRW beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2021 verändert.